

**Statuten der  
Schützengesellschaft  
Hemmiken**

**GEGRÜNDET IM  
JAHRE 1873**

**Statuten**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Die Schützengesellschaft Hemmiken, gegründet im Jahre 1873 mit Sitz in Hemmiken, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft. Die Gesellschaft gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Sissach, der Kantonalschützengesellschaft Baselland (KSG BL) und dem Schweizerischen Schützenverband an.

## **II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag**

### **Art. 2**

Die Gesellschaft besteht aus folgenden Mitgliedern (Aktive A Aktive B Jungschützen Junioren, Veteranen Senior-Veteranen, Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern.) Sie führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, und ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied der Gesellschaft werden. Ausländer können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

### **Art. 3**

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder auch schriftlich beim Vorstand erfolgen,  
Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung (GV)

### **Art. 4**

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen und an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden. (Jahresbeitrag) Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Sie haben an der GV kein Stimmrecht.

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

### **Art. 5**

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

### **Art. 6**

Mitglieder, die sich den Anforderungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen

oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen der Gesellschaft zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

### **Art. 7**

Der Austritt wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

### **Art. 8**

Die ordentliche Jahresversammlung GV setzt den Jahresbeitrag fest.

### **Art. 9**

Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **Art. 10**

Mitglieder, die dem Verein während 25 Jahren den Jahresbeitrag zahlen (Beitragspflicht ab 20 Jahren oder

nach der RS) werden zu Freimitgliedern ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

### **Art. 11**

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrags des Vorstandes oder der Mitglieder ernannt werden:

Personen, welche sich um die Gesellschaft oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

## **III. Organisation**

### **Art. 12**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlungen,
- b) Vorstand,
- c) Rechnungsrevisoren.

### **Art. 13**

Die ordentliche Vereinsversammlung (GV) findet in der Regel im 1 Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte (Vorschlag Traktandenliste):

Appell

Wahl von Stimmzählern

Abnahme des Protokolls

Entgegennahme des Jahresberichtes

Abnahme der Jahresrechnung

Festsetzung der Jahresbeiträge

Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen

Genehmigung des Jahresprogramms

Erläuterung der Schiessvorschriften

Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren

Ernennung von Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern.

Abänderung und Ergänzung der Statuten

Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

a) durch den Vorstand

b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht einen schriftlichen Antrag 3 Wochen vor der GV beim Präsidenten einzureichen, Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 1 Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden

Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern, nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

#### **Art. 14**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

#### **Art. 15**

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

#### **Art. 16**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden) sowie weiteren Mitgliedern (je nach Vereinsstruktur). Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Aufstellung des Schiessprogramms

Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe

Vermögensverwaltung, Aufstellung der Jahresrechnung

Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4

Vorbereitung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2500. -- pro Jahr.

### **Art. 17**

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Versammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.



Der Aktuar verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Der Sekretär ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Aktuar bei der Ausfertigung des Schiessberichtes.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Jungendschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS - Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes.

Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereins -Materials.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

## **Art. 18**

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

### **Art. 19**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 20**

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

## **V. Finanzielles**

### **Art. 21**

Das Vereinsjahr dauert vom 01.01. - 31.12.

### **Art. 22**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

### **Art. 23**

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben finanzielle Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind bekannt zu geben.

### **Art. 25**

Eine Revision der Statuten kann auf Anfrage des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Vereinsversammlung.

### **Art. 26**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder. Das Vereinseigentum ist zu Gunsten eines sich später gründenden Schützenvereins der Gemeinde zu übergeben.

### **Art. 27**

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten von 1958 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Hemmiken, 14. Februar 1998

Schützengesellschaft Hemmiken      Der Präsident

sig. Eugen Mangold

“Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der  
Vorschriften über das Schiesswesen  
ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 27. August 1998  
JUSTIZ-, POLIZEI- UND

MILITAERDIREKTION

Der Vorsteher:  
sig. A. Koellreuter, Regierungsrat